

Amtsblatt



für den Landkreis Jerichower Land

11. Jahrgang

Burg, 28.02.2017

Nr.: 07

Inhalt

A. Landkreis Jerichower Land

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
2. Amtliche Bekanntmachungen
 - 28 Allgemeinverfügung Festlegung eines weiteren Sperrbezirkes und Beobachtungsgebietes zum Schutz gegen die Geflügelpest.....126
3. Sonstige Mitteilungen

B. Städte und Gemeinden

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
 - 29 Satzungsbeschluss der 1. Änderung des Bebauungsplans „An der Mühle“, Gemeinde Elbe-Parey, Ortschaft Güsen.....129
 - 30 Öffentliche Auslegung des Entwurfs der Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1, 2 und 3 Baugesetzbuch (BauGB), Gemeinde Elbe-Parey, Ortschaft Bergzow.....129
2. Amtliche Bekanntmachungen
 - 31 Öffentliche Auslegung des Entwurfs der 1. Änderung des rechtskräftigen Flächennutzungsplans, Gemeinde Elbe-Parey, Ortschaft Parey.....131
 - 32 Öffentliche Auslegung der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Am Akazienweg“, Gemeinde Möser, Ortschaft Schermen.....133
 - 33 Flächennutzungsplan (Neuaufstellung) der Stadt Gommern.....133
 - 34 Bekanntmachung über den Entwurf und die öffentliche Auslegung des fortgeschriebenen 3.

- Entwurfs des Bebauungsplanes Sondergebiet Photovoltaik „Schwarzer Weg“ OT Jerichow.....136
- 3. Sonstige Mitteilungen

C. Kommunale Zweckverbände

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
2. Amtliche Bekanntmachungen
3. Sonstige Mitteilungen

D. Regionale Behörden und Einrichtungen

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
2. Amtliche Bekanntmachungen
 - 35 Bodenordnungsverfahren Straguth, Verf.-Nr.: 611-14AB2010; Öffentliche Bekanntmachung des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt; 1. Änderungsanordnung zum Anordnungsbeschluss vom 10.10.2014.....137
3. Sonstige Mitteilungen

E. Sonstiges

1. Amtliche Bekanntmachungen
2. Sonstige Mitteilungen

A. Landkreis Jerichower Land

2. Amtliche Bekanntmachungen

28

Landkreis Jerichower Land
Der Landrat

Allgemeinverfügung

Festlegung eines weiteren Sperrbezirkes und Beobachtungsgebietes zum Schutz gegen die Geflügelpest

Bei einer im Landkreis Jerichower Land in der Gemarkung Detershagen tot aufgefundenen Stockente wurde am 27. Febr. 2017 durch das Friedrich-Löffler-Institut das hochpathogene Influenza-A-Virus vom Subtyp H5N8 nachgewiesen. Damit ist die Geflügelpest bei den Wildvögeln amtlich festgestellt.

I.

Zur Bekämpfung der Geflügelpest und zur Verhütung einer Übertragung auf Hausgeflügelbestände wird auf der Grundlage von § 24 des Gesetzes zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (TierGesG) i. V. m. § 55 (1) i. V. m. (3) der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (GeflPestSchV) und § 6 (1) Nr. 2 der Verordnung über die Zuständigkeiten auf verschiedenen Gebieten der Gefahrenabwehr (ZustVO SOG) um den Fundort des verendeten Wildvogels ein Sperrbezirk und ein Beobachtungsgebiet festgelegt.

Sperrbezirk V und Beobachtungsgebiet V

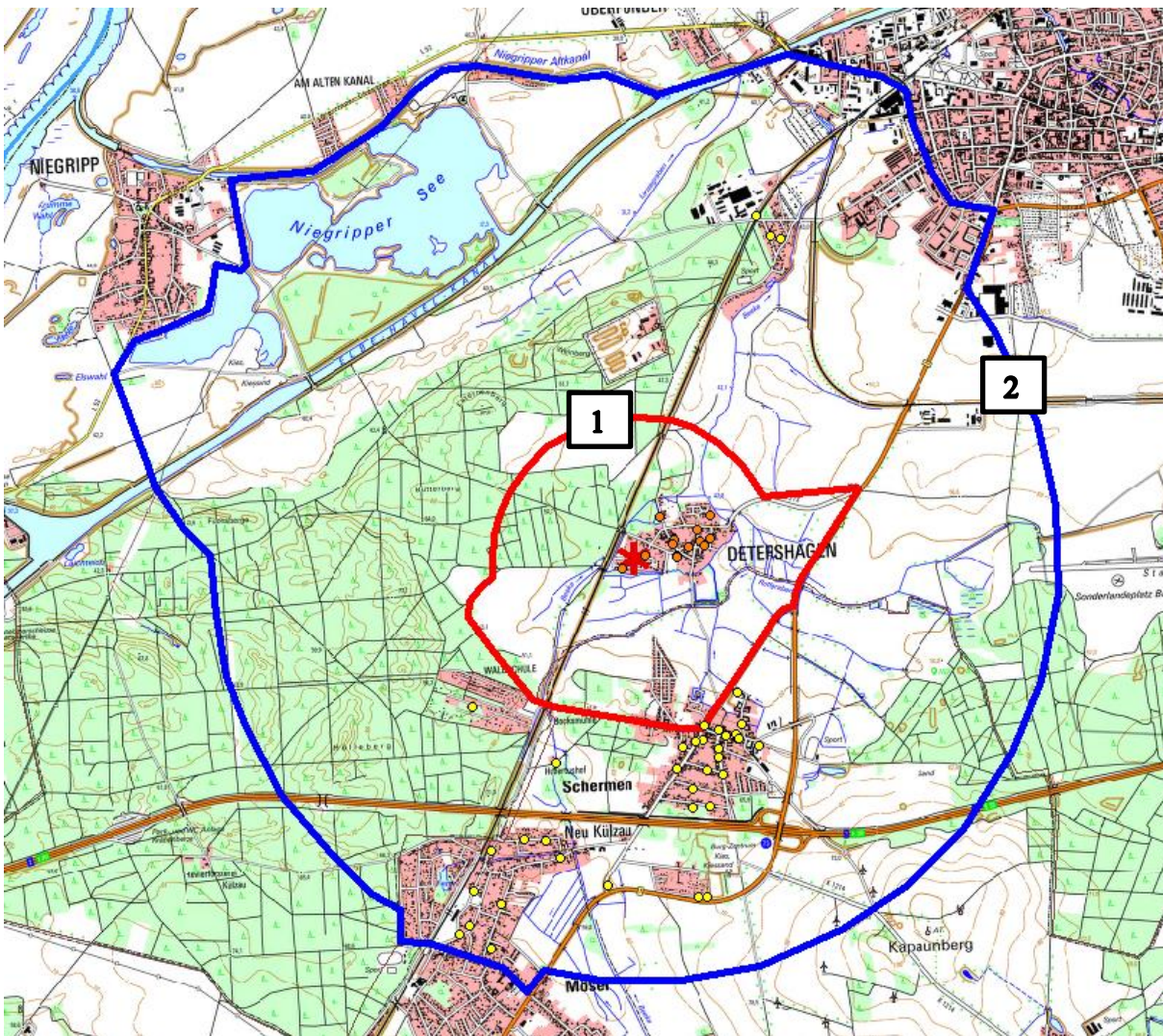
Die Gebietskulissen des Sperrbezirkes und des Beobachtungsgebietes um den Fundort der verendeten Stockente sind nachfolgend beschrieben und im Kartenausschnitt dargestellt.

Beschreibung des Sperrbezirkes V

Beginnend auf der B1 Abfahrt Detershagen Richtung Schermen, erste Abfahrt (= Chausseestraße), dann rechts auf Bocksmühle zu (= Breite Straße). Unter der Bahn durch bis zur Waldschule, dort rechts halten, dem Waldweg folgend bis um die Rechtskurve herum, dann links der Luftlinie folgend bis zum Erreichen des 500 m Radius, dem Radius folgend um Detershagen herum bis zum Erreichen der K1213 (= Bürger Straße), dann geradlinig auf die B1 zu zum Ausgangspunkt.

Beschreibung des Beobachtungsgebietes V

Beginnend in Burg auf der Kreuzung B1/Am Ring dem Ring folgend (Westring, Niegripper Chaussee) bis zum Elbe-Havel-Kanal. Dem Kanal folgend bis zur Einmündung Niegripper Altkanal, diesem folgend am Niegripper See vorbei bis zur „Straße am See“, der Straße südlich folgend bis Detershagener Weg, dann dem nördlichen Ufer des kleinen Niegripper Sees folgend bis zur Hauptstraße/Ecke Feldstraße. Der Hauptstraße folgend bis zum ersten Feldweg links, weiter bis zum Elbe-Havel-Kanal, über die Brücke dem Feldweg folgend, bis zum Beginn des 1500 m-Radius um den Fundort. Dem Radius folgend auf Möser zu, dort über den Ilseweg bis zur Thälmannstraße, dieser folgen bis zur B1, dort links der B1 folgend bis Burg zum Ausgangspunkt (Kreuzung B1/Am Ring).



- 1** roter Kreis – Sperrbezirk V
- 2** blauer Kreis – Beobachtungsgebiet V

1. Schutzmaßnahmen im Sperrbezirk

Für die Dauer von 21 Tagen gelten im Sperrbezirk gemäß § 56 (1), (3) und (4) GeflPestSchV folgende Bestimmungen:

- 1.1. Vögel und Bruteier dürfen aus einem Bestand nicht verbracht werden.
- 1.2. Frisches Fleisch, Hackfleisch oder Separatorenfleisch, Fleischerzeugnisse und Fleischzubereitungen, das oder die von gehaltenen Vögeln oder von Federwild aus dem Sperrbezirk gewonnen worden ist oder sind, dürfen nicht verbracht werden.
- 1.3. Tierische Nebenprodukten von gehaltenen Vögeln dürfen aus einem Bestand nicht verbracht werden.
- 1.4. Jeder Tierhalter hat sicherzustellen, dass an den Ein- und Ausgängen der Ställe oder sonstigen Standorte, in denen Geflügel gehalten wird, Matten oder sonstige saugfähige Bodenauflagen ausgelegt werden und diese mit einem wirksamen Desinfektionsmittel getränkt und stets damit feucht gehalten werden.
- 1.5. Wer einen Hund oder eine Katze hält hat sicherzustellen, dass diese im Sperrbezirk nicht frei umherlaufen.
- 1.6. Gehaltene Vögel dürfen nicht zur Aufstockung des Wildvogelbestandes freigelassen werden.

- 1.7. Die Jagd auf Federwild ist verboten.
- 1.8. Ein innerhalb eines Sperrbezirkes gelegener Stall oder sonstiger Standort, in dem Vögel (Geflügel und Vögel anderer Arten) gehalten werden, darf von betriebsfremden Personen nicht betreten werden. Dies gilt nicht für den den Stall oder sonstigen Standort betreuenden Tierarzt, dessen jeweilige Hilfspersonen sowie die mit der Tierseuchenbekämpfung beauftragten Personen oder zuständigen Behörden.
- 1.9. Geflügel darf nur im Durchgangsverkehr auf Autobahnen, anderen Straßen des Fernverkehrs oder Schienenverbindungen befördert werden und nur, soweit das Fahrzeug nicht anhält und Geflügel nicht entladen wird.
- 1.10. Nach Ablauf von 21 Tagen gelten für den Sperrbezirk die Anforderungen an ein Beobachtungsgebiet.

2. Schutzmaßregeln im Beobachtungsgebiet

Gemäß 56 (2) und (3) GeflPestSchV gelten im Beobachtungsgebiet folgende Maßregeln:

- 2.1. Für die Dauer von 15 Tagen dürfen gehaltene Vögel aus dem Beobachtungsgebiet nicht verbracht werden.
- 2.2. Für die Dauer von 30 Tagen dürfen gehaltene Vögel nicht zur Aufstockung des Wildvogelbestandes freigelassen werden.
- 2.3. Für die Dauer von 30 Tagen darf Federwild nur mit Genehmigung oder auf Anordnung des Veterinäramtes des Landkreises Jerichower Land gejagt werden.
- 2.4. Wer einen Hund oder eine Katze hält hat sicherzustellen, dass diese im Beobachtungsgebiet nicht frei umherlaufen.

II.

Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird hiermit gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) im öffentlichen Interesse angeordnet.

III.

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

IV.

Diese Allgemeinverfügung einschließlich Begründung kann zu den folgenden Zeiten im Landkreis Jerichower Land, Veterinäramt in 39307 Genthin, Brandenburger Straße 100, Zimmer 162 eingesehen werden:

Montag bis Mittwoch	08:30 Uhr bis 16:00 Uhr
Donnerstag	08:30 Uhr bis 17:00 Uhr
Freitag	08:30 Uhr bis 12:00 Uhr

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landkreis Jerichower Land, Bahnhofstraße 9, 39288 Burg, erhoben werden.

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO haben Rechtsbehelfe in den Fällen, in denen die sofortige Vollziehung angeordnet wird, keine aufschiebende Wirkung. Beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203 bis 206 in 39104 Magdeburg kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beantragt werden.

Hinweis

Gemäß § 32 Abs. 2 Nr. 4 des Tiergesundheitsgesetzes handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Allgemeinverfügung zuwiderhandelt. Ordnungswidrigkeiten können mit einem der Schwere der Zuwiderhandlung angemessenen Bußgeld bis zu 30.000,00 EUR geahndet werden.

Burg, 28. Februar 2017

Dr. Burchhardt

B. Städte und Gemeinden

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

29

Gemeinde Elbe-Parey

**Satzungsbeschluss der 1. Änderung des Bebauungsplans „An der Mühle“
Gemeinde Elbe-Parey, Ortschaft Güssen**

Der Gemeinderat der Gemeinde Elbe-Parey hat in seiner Sitzung am 21.02.2014 die 1. Änderung des Bebauungsplans „An der Mühle“, Ortschaft Güssen, bestehend aus der Planzeichnung Teil A und dem Text Teil B als Satzung beschlossen.

Der Satzungsbeschluss 012/2017 über den Bebauungsplan wird gemäß § 10 Abs. 3 BauGB hiermit bekannt gemacht. Der Bebauungsplan tritt am Tag der Bekanntmachung in Kraft. Jedermann kann den Bebauungsplan, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB ab diesem Tag in der Gemeinde Elbe-Parey, Bürger-Info-Center, 39317 Elbe-Parey, Parey, Ernst-Thälmann-Straße 15, zu folgenden Zeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Montag	von	9:00 Uhr – 12:00 Uhr
Dienstag	von	9:00 Uhr – 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr – 18:00 Uhr
Donnerstag	von	9:00 Uhr – 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr – 16:00 Uhr
Freitag	von	9:00 Uhr – 12:00 Uhr

Hinweis gemäß § 44 BauGB: Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Hinweis gemäß § 215 BauGB: Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften.
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des vorstehenden Deckblattes schriftlich gegenüber der Gemeinde Elbe-Parey geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Elbe-Parey, den 22.02.2017

gez. Nicole Golz
Bürgermeisterin

30

Gemeinde Elbe-Parey

**Öffentliche Auslegung des Entwurfs der Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1, 2 und 3
Baugesetzbuch (BauGB), Gemeinde Elbe-Parey, Ortschaft Bergzow**

Der Gemeinderat der Gemeinde Elbe-Parey hat auf seiner Sitzung am 21.02.2017 mit Beschluss 008/2017 den Entwurf der Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1, 2 und 3 Baugesetzbuch (BauGB), Ortschaft Bergzow gebilligt und zur Beteiligung der Öffentlichkeit und zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange bestimmt.

Der räumliche Geltungsbereich der Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1, 2 und 3 Baugesetzbuch (BauGB), Ortschaft Bergzow beinhaltet die in der Plananlage gekennzeichnete Fläche.

Die öffentliche Auslegung findet durch Offenlegung des Entwurfes (bestehend aus Planzeichnung und Begründung) vom:

13.03.2017 bis 21.04.2017

in der Gemeinde Elbe-Parey, 39317 Elbe-Parey, OT Parey, Ernst- Thälmann- Str. 15
zu folgenden Sprechzeiten statt:

Montag	von	9:00 Uhr – 12:00 Uhr
Dienstag	von	9:00 Uhr – 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr – 18:00 Uhr
Donnerstag	von	9:00 Uhr – 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr – 16:00 Uhr
Freitag	von	9:00 Uhr – 12:00 Uhr

Während der Offenlegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zum Entwurf schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Offenlegungsfrist abgegebene Stellungnahmen, i.V.m. § 4a Abs. 6 BauGB, bei der Beschlussfassung über die Satzung unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte oder nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Satzung nicht von Bedeutung ist.

Elbe-Parey, den 22.02.2017

gez. Nicole Golz
Bürgermeisterin



2. Amtliche Bekanntmachungen

Gemeinde Elbe-Parey

Öffentliche Auslegung des Entwurfs der 1. Änderung des rechtskräftigen Flächennutzungsplans, Gemeinde Elbe-Parey, Ortschaft Parey

Der Gemeinderat der Gemeinde Elbe- Parey hat auf seiner Sitzung am 21.02.2017 mit Beschluss 018/2017 den Entwurf zur 1. Änderung des rechtskräftigen Flächennutzungsplans der Gemeinde Elbe-Parey gebilligt und zur Beteiligung der Öffentlichkeit und zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange bestimmt.

Der räumliche Geltungsbereich der 1. Änderung des rechtskräftigen Flächennutzungsplans der Gemeinde Elbe-Parey beinhaltet die in der Plananlage gekennzeichnete Fläche.

Die öffentliche Auslegung findet durch Offenlegung des Entwurfes (bestehend aus Planzeichnung und Begründung, Umweltbericht, Berechnung maximaler immissionsschutzwirksamer flächenbezogener Schalleistungspegel und Umweltanalytischer Untersuchungsbericht zu Altlastenverdachtsflächen) vom:

13.03.2017 bis 21.04.2017

in der Gemeinde Elbe- Parey, 39317 Elbe-Parey, OT Parey, Ernst- Thälmann- Str. 15
zu folgenden Sprechzeiten statt:

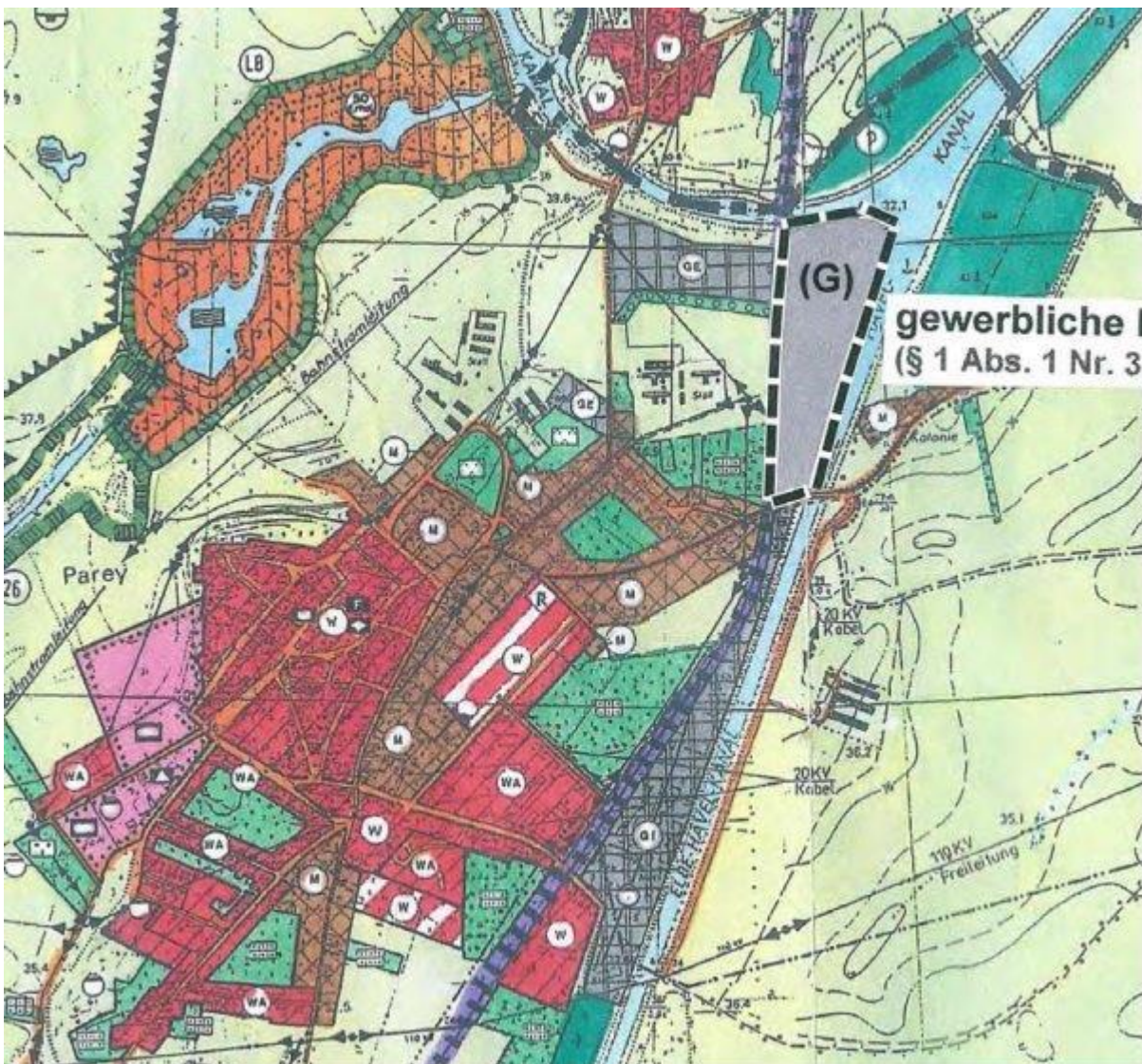
Montag	von	9:00 Uhr – 12:00 Uhr
Dienstag	von	9:00 Uhr – 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr – 18:00 Uhr
Donnerstag	von	9:00 Uhr – 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr – 16:00 Uhr
Freitag	von	9:00 Uhr – 12:00 Uhr

Während der Offenlegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zum Entwurf schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Offenlegungsfrist abgegebene Stellungnahmen, i.V.m. § 4a Abs. 6 BauGB, bei der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte oder nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Flächennutzungsplans nicht von Bedeutung ist.

Elbe-Parey, den 22.02.2017

gez. Nicole Golz
Bürgermeisterin



32

Gemeinde Möser

**Öffentliche Auslegung
der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Am Akazienweg“,
Gemeinde Möser, Ortschaft Schermen**

Der Gemeinderat der Gemeinde Möser hat in seiner Sitzung am 21.02.2017 die Durchführung einer 1. Änderung des Bebauungsplanes „Am Akazienweg“ im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB beschlossen.

Folgende Änderungen sind geplant:

Festlegung der Geschossigkeit: I - II
Festlegung der Firsthöhe: max. 8,50 m (Angabe GFZ entfällt)

Der Entwurf des geänderten Bebauungsplanes „Am Akazienweg“ und die Begründung liegen in der Zeit vom

13.03.2017 – 13.04.2017

im Fachbereich 2 der Gemeinde Möser, Brunnenbreite 7/8, während der Dienstzeiten oder nach Vereinbarung zu jedermann Einsicht öffentlich aus.

Während dieser Auslegungsfrist können Anregungen und Bedenken schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Ein Antrag nach § 47 BauGB der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

gez. Köppen
Bürgermeister

33

Stadt Gommern mit den Ortsteilen:
Vogelsang, Leitzkau, Hohenlochau, Wahlitz, Nedlitz, Dannigkow, Kressow, Menz, Vehlitz, Karith, Pöthen, Ladeburg, Dornburg, Prödel, Lübs

**Bekanntmachung
Flächennutzungsplan (Neuaufstellung) der Stadt Gommern
Anlage: Gebietsabgrenzung**

Der vom Stadtrat der Stadt Gommern am 21.09.2016 beschlossene Flächennutzungsplan (Neuaufstellung) ist dem Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt am 17.11.2016 gem. § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) zur Genehmigung vorgelegt worden. Das Landesverwaltungsamt hat den Flächennutzungsplan mit Schreiben vom 24.01.2017 genehmigt.

Der räumliche Geltungsbereich des Flächennutzungsplans (Neuaufstellung) umfasst das gesamte Stadtgebiet und ist der nachstehenden Gebietsabgrenzung zu entnehmen.

Mit der Bekanntmachung der Genehmigung im Amtsblatt des Landkreises Jerichower Land wird die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Der Flächennutzungsplan einschließlich Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung können im Rathaus der Stadt Gommern während der Dienststunden

montags,	von 9.00 - 12.00 Uhr
dienstags	von 9.00 - 12.00 und 13.00 - 17.30 Uhr
donnerstags	von 9.00 - 12.00 und 13.00 --16.00 Uhr

von jedermann eingesehen werden.

Auf Wunsch werden auch Termine nach Absprache unter 039200/ 778931 vereinbart.

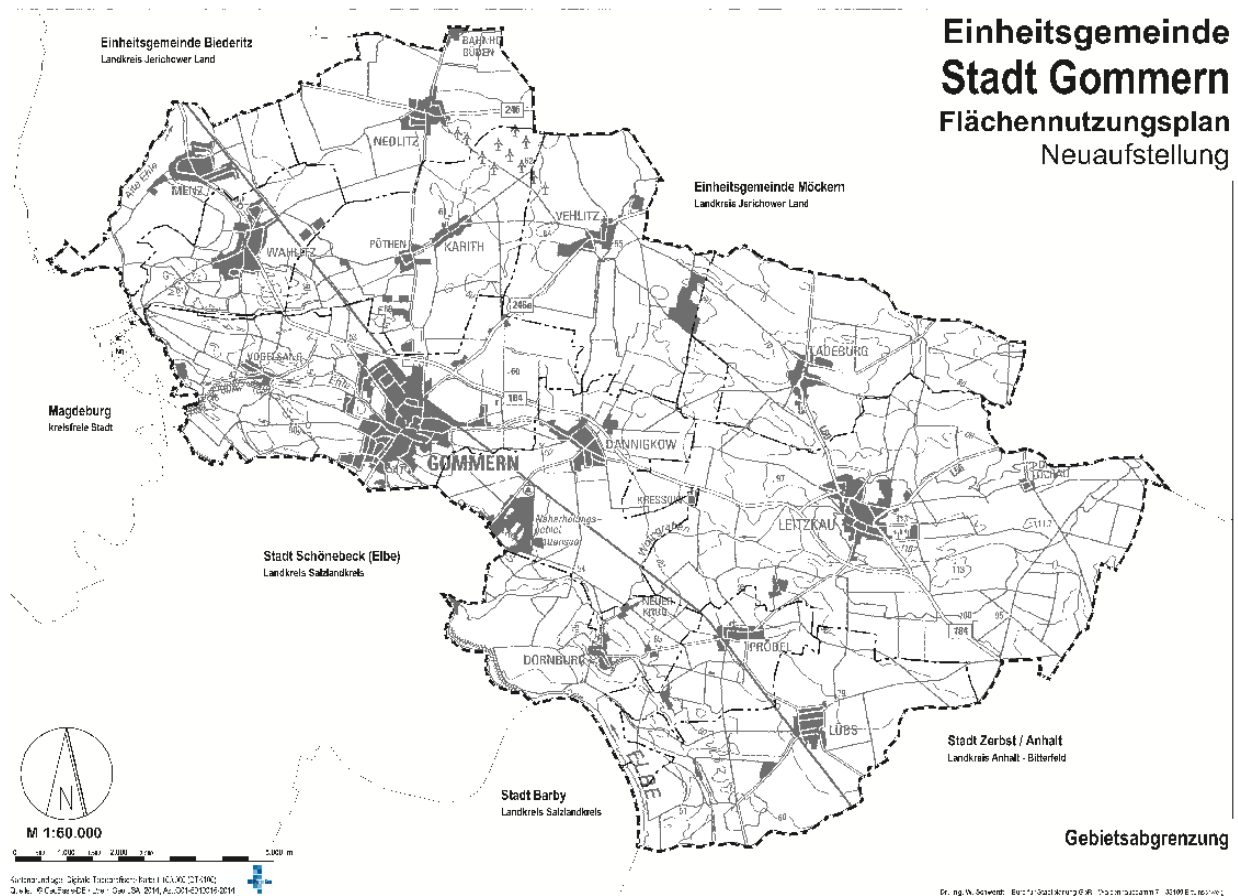
Jedermann kann über den Inhalt der Flächennutzungsplanänderung auch Auskunft verlangen.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und dass nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich sind, wenn diese Verletzungen oder Mängel nicht innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Gommern geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Gommern, den 22.02.2017

gez. Hünenbein
Bürgermeister

Siegel



Einheitsgemeinde Stadt Jerichow

Bekanntmachung über den Entwurf und die öffentliche Auslegung des fortgeschriebenen 3. Entwurfs des Bebauungsplanes Sondergebiet Photovoltaik „Schwarzer Weg“ OT Jerichow

Der Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow hat in seiner öffentlichen Sitzung am 21.02.2017 den Beschluss gefasst, den fortgeschriebenen 3. Entwurf des Bebauungsplanes Sondergebiet Photovoltaik „Schwarzer Weg“ OT Jerichow einschließlich der Begründung mit Umweltbericht zu billigen und die Offenlegung und die Beteiligung der berührten Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange vorzunehmen.

Mit dem fortgeschriebenen 3. Entwurf des Bebauungsplanes soll ein Sondergebiet (SO) gemäß § 11 Abs. 1 und 2 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) mit der Zweckbestimmung für die Nutzung erneuerbarer Energien – Photovoltaikanlagen - in der Gemarkung Jerichow für die Flurstücke 10017, 10235 und 10236 der Flur 6 festgesetzt werden.

Weiterhin wird mit der Aufstellung des Bebauungsplanes die Nachnutzung einer Konversionsfläche (ehemalige Deponie) für Freiflächen-Photovoltaikanlagen angestrebt.

Der fortgeschriebene 3. Entwurf des Bebauungsplanes Sondergebiet Photovoltaik „Schwarzer Weg“ OT Jerichow wird gemäß § 8 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) aus dem Flächennutzungsplan von Jerichow entwickelt. Das Plangebiet ist in der 1. Änderung des fortgeltenden Flächennutzungsplanes des OT Jerichow als sonstiges Sondergebiet (SO PV) nach § 11 Abs. 1 BauNVO mit der Zweckbestimmung:

Photovoltaikanlage ausgewiesen. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt in der Flur 6 der Gemarkung Jerichow und umfasst die Flurstücke 10017, 10235 und 10236. Das Plangebiet wird im Norden durch Bebauung, im Osten durch die ehemalige Bahnstrecke Jerichow-Genthin, im Süden durch den Wulkower Weg und im Westen durch den Friedhof und die Straße Am Friedhof begrenzt.

Der fortgeschriebene 3. Entwurf des Bebauungsplanes Sondergebiet Photovoltaik „Schwarzer Weg“ OT Jerichow“ einschließlich der Begründung mit Umweltbericht liegen nach § 3 Abs. 2 BauGB erneut in der Zeit

vom 08.03.2017 bis 10.04.2017

im Bauamt der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow, Zimmer 113, Karl-Liebknecht-Straße 10 in 39319 Jerichow während der Dienstzeiten:

Montag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr
 Dienstag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr
 Donnerstag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr
 Freitag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr
 oder nach Vereinbarung zu jedermanns Einsicht aus.

Folgende umweltbezogene Informationen und Stellungnahmen sind verfügbar:

Art der vorhandenen Information	Urheber	Thematischer Bezug
Planzeichnung, Begründung, Umweltbericht mit integriertem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag	Ingenieurbüro Marc Randel, Burg	Eingriff, Umweltauswirkungen Anlass, Ziele und Inhalt des Bebauungsplanes Beschreibung der Umweltbedingungen und Bewertung der Auswirkungen der Freiflächen-Photovoltaikanlage Umweltrelevante Auswirkungen und ihre Bewertung Betroffenheit der Schutzgüter – Auswirkungen auf den Menschen, auf Boden- und Bodenfunktionen, auf Wasser, Klimafunktionen, Biotope, Arten- und Lebensgemeinschaften, Landschafts- und Ortsbild, Betroffenheit von Schutzgebieten Eingriffsregelung, Ermittlung des Kompensationsbedarfs Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes, Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen
Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange	Landesentwicklungsbehörde Regionale Planungsgemeinschaft Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Landkreis Jerichower Land Denkmalschutzbehörde Abfall- und Bodenschutzbehörde Ordnungsbehörde	Vorgesehene Maßnahme mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar Ziele der Raumordnung stehen Vorhaben nicht entgegen Entwicklungskonzept der Solarstandorte Archäologisches Denkmal Archäologisches Kulturdenkmal Altlastverdachtsfläche, Bescheid der Feststellung der endgültigen Stilllegung der ehemaligen Hausmülldeponie, abfallrechtliche Stellungnahme Kampfmittelverdachtsfläche

Umweltschutz-, Naturschutz-, Landwirtschafts- und Forstbehörde	Aufforstung, Ausgleichs- und Ersatzflächen / Waldausgleich Behandlung Eingriff und Kompensation der festgesetzten Flächen
Immissionsschutzbehörde	Keine Einwände
Landesplanungsbehörde	Raumordnung Konversionsstandort
Landwirtschafts-, Flurneuordnungs- und Forstbehörde	Aufforstung, Ausgleichs- und Ersatzflächen, Rückbauverpflichtung

Während der Auslegungsfrist können Anregungen, Bedenken und Hinweise zum fortgeschriebenen 3. Entwurf des Bebauungsplanes Sondergebiet Photovoltaik „Schwarzer Weg“ OT Jerichow schriftlich oder während der Dienstzeit zur Niederschrift vorgebracht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Der Beschluss-Nr.: 01/261/2017 wird hiermit bekannt gemacht.

Jerichow, den 28.02.2017

gez. Bothe
Bürgermeister

Siegel

D. Regionale Behörden und Einrichtungen

2. Amtliche Bekanntmachungen

35

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt

Dessau-Roßlau, den 07.02.2017

Bodenordnungsverfahren Straguth, Verf.-Nr.: 611-14AB2010

Öffentliche Bekanntmachung

1. Änderungsanordnung zum Anordnungsbeschluss vom 10.10.2014

Das Bodenordnungsverfahren (BOV) Straguth, wird gemäß § 63 Abs. 2 des Landwirtschafts-anpassungsgesetzes (LwAnpG), in der Fassung vom 03.07.1991 (BGBl. I S. 1418), zuletzt geändert durch Artikel 40 des Gesetzes vom 23.Juli 2013 (BGBl. I S. 2586), in Verbindung mit § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794), wie folgt geändert:

1. Aus dem Bodenordnungsverfahren Straguth werden folgende Flurstücke ausgeschlossen:

Gemarkung Straguth, Flur 3

30, 31, 32, 41, 42, 43,

Gemarkung Straguth, Flur 8

127

Die Fläche der ausgeschlossenen Flurstücke beträgt **33,0225 ha.**

2. Zum Bodenordnungsverfahren Straguth werden folgende Flurstücke hinzugezogen:

Gemarkung Dobritz, Flur 9

36, 37, 38, 39, 40, 41, 45, 46, 47

Gemarkung Straguth, Flur 1

21, 22, 23, 191

Gemarkung Straguth, Flur 9

63, 64, 65, 66/2, 67, 68, 69, 70, 89, 90, 91, 127, 128, 129, 130, 131, 132, 133, 134, 135, 136, 137, 138, 139, 158, 169, 170, 172, 173, 186/59

Gemarkung Straguth, Flur 10

38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 86, 109, 110

Die Fläche der hinzugezogenen Flurstücke beträgt **58,1816 ha**.

Das Bodenordnungsgebiet umfasst nunmehr eine Fläche von **rd. 1475 ha**.

Die zum Bodenordnungsverfahren gehörenden Flurstücke sind in dem Verzeichnis der Verfahrensflurstücke aufgeführt. Das Verzeichnis der Verfahrensflurstücke ist Bestandteil dieser 1. Änderungsanordnung. Die vorgenannten Änderungen der Abgrenzung des Bodenordnungsgebietes sind in der zu dieser 1. Änderungsanordnung gehörigen Gebietskarte dargestellt.

3. Am Bodenordnungsverfahren sind neu beteiligt:

- als Teilnehmer die Eigentümer und Erbbauberechtigten der zum Bodenordnungsgebiet neu hinzugezogenen Grundstücke;
- als Nebenbeteiligte die Inhaber von Rechten an diesen Grundstücken sowie die Eigentümer von nicht zum Bodenordnungsgebiet gehörenden Grundstücken, die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Bodenordnungsgebietes mitzuwirken haben.

Begründung:

Das Bodenordnungsverfahren Straguth ist aufgrund der vorliegenden Anträge am 10.10.2014 gem. § 56 LwAnpG eingeleitet worden. Das Verfahren dient primär der Entflechtung der Rechtsbeziehungen, die durch die Kollektivierung der Landwirtschaft in der DDR entstanden sind.

Zu 1.

Für die auszuschließenden Flurstücke ist eine Bodenordnung entsprechend der Zielstellung des Einleitungsbeschlusses vom 10.10.2014 nicht erforderlich.

Zu 2.

Die Hinzuziehung der aufgeführten Flurstücke verbessert bzw. ermöglicht eine nachhaltige Umsetzung der dem Einleitungsbeschluss zu Grunde liegenden Zielstellungen.

Zeitweilige Einschränkung des Eigentums

Von der Öffentlichen Bekanntmachung dieser 1. Änderungsanordnung bis zur Unanfechtbarkeit des Bodenordnungsplanes gelten folgende (zeitweilige) Eigentumsbeschränkungen:

- a) In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören (§ 34 Abs. 1 Nr. 1 FlurbG).
- b) Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 2 FlurbG).
- c) Obstbäume, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 3 FlurbG).
- d) Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde (§ 85 Nr. 5 FlurbG).

Sind entgegen den Anordnungen zu a) und b) Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, können sie im Bodenordnungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Bodenordnung dienlich ist (§ 34 Abs. 2 FlurbG). Sind Eingriffe entgegen der Anordnung zu c) vorgenommen worden, muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen auf Kosten der Beteiligten anordnen (§ 34 Abs. 3 FlurbG). Sind Holzeinschläge entgegen der Anordnung zu d) vorgenommen worden, kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat (§ 85 Nr. 5 FlurbG). Gemäß § 35 FlurbG sind die Beauftragten der Flurbereinigungsbehörde berechtigt, zur Vorbereitung und Durchführung der Flurbereinigung Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen.

Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Inhaber von Rechten, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich, aber zur Beteiligung am Bodenordnungsverfahren berechtigt sind, werden aufgefordert, ihre Rechte innerhalb von drei Monaten – gerechnet vom ersten Tage der Bekanntmachung dieser 1. Änderungs-anordnung – beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt in Dessau-Roßlau anzumelden. Diese Rechte sind auf Verlangen des Amtes innerhalb einer von diesem zu setzenden weiteren Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen. Der Inhaber eines solchen Rechtes muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten zu lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist. Werden Rechte erst nach Ablauf der vorbezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorstehende 1. Änderungsanordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt, Kühnauer-Str. 161, 06846 Dessau-Roßlau, erhoben werden.

Im Auftrag

- DS -

Tonn

Die vorstehende 1. Änderungsanordnung, das dazu gehörende Verzeichnis der Verfahrensflurstücke und die Gebietskarte liegen in der

- in der Stadt Zerbst/Anhalt, Puschkinpromenade 2, 39261 Zerbst/Anhalt
- in der Stadt Barby, Marktplatz 14, 39249 Barby
- in der Stadt Gommern, Platz des Friedens 10, 39245 Gommern
- in der Stadt Möckern, Am Markt 10, 39291 Möckern
- in der Stadt Coswig (Anhalt), Markt 1, 06869 Coswig (Anhalt),
- in der Stadt Dessau-Roßlau, Zerbster Straße 4, 06844 Dessau-Roßlau,
- in der Stadt Aken, Markt 11, 06385 Aken/Elbe
- in der Gemeinde Wiesenburg/Mark, Schloßstraße 1, 14827 Wiesenburg/Mark
- und im Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt, Kühnauer Str. 161, 06846 Dessau-Roßlau

zwei Wochen lang nach ihrer Bekanntmachung zur Einsichtnahme für die Beteiligten während der Dienststunden aus.

Im Auftrag

Friedrich

Impressum:

Herausgeber:

Landkreis Jerichower Land
PF 1131
39281 Burg

Redaktion:

Landkreis Jerichower Land
Kreistagsbüro
39288 Burg, Bahnhofstr. 9
Telefon: 03921 949-1701
Telefax: 03921 949-9502
E-Mail: Kreistagsbuero@lkjl.de
Internet: www.lkjl.de
Redaktionsschluss: 20./bzw. 21. des Monats
Erscheinungstermin: letzter Arbeitstag des Monats

Das Amtsblatt kann im Internet auf der Website des Landkreises Jerichower Land (www.lkjl.de) oder in der Kreisverwaltung des Landkreises Jerichower Land in Burg, Bahnhofstraße 9, Kreistagsbüro und in den Verwaltungen der Städte und Gemeinden eingesehen werden.